

Habilitationsordnung der Universität Greifswald

vom 25.10.2022

Änderungen:

- §§ 10 Abs. 2 f., 16 Abs. 3 f., 21 Abs. 2 geändert durch Änderungssatzung vom 02.03.2023, hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.03.2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 43 Absatz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Universität Greifswald die folgende Habilitationsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich und Geltungskraft
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Verfahren der Zulassung
- § 5 Präsentation eines Habilitationsvorhabens
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Habilitationsleistungen
- § 8 Habilitationsschrift
- § 9 Bewertung der Habilitationsschrift
- § 10 Vortrag mit Diskussion (Kolloquium)
- § 11 Probevorlesung
- § 12 Bewertung der mündlichen Habilitationsleistungen
- § 13 Entscheidung über die Lehrbefähigung
- § 14 Wiederholung von mündlichen Habilitationsleistungen
- § 15 Vollzug der Habilitation
- § 16 Verfahrensvorschriften
- § 17 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 18 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 19 Umhabilitierung
- § 20 Habilitand*innenstatus
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

§ 1

Anwendungsbereich und Geltungskraft

Diese Satzung regelt das Verfahren der Habilitation an der Universität Greifswald sowie damit zusammenhängende Fragen. Die Bestimmungen der Satzungen können durch Fakultätsordnungen konkretisiert werden. Soweit diese Satzung es ausdrücklich vorsieht, können Fakultätsordnungen auch abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der förmlichen Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre in einem oder mehreren wissenschaftlichen Fachgebieten (Habitationsfächer) verleihen die Fakultäten der Universität Greifswald den akademischen Grad eines*einer habilitierten Doktors*Doktorin – doctor habitatus – mit einem den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatz wie folgt:

1. Theologische Fakultät: habilitierte*r Doktor*in der Theologie – doctor theologiae habitatus (Dr. theol. habil.)
2. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät:
 - a) habilitierte*r Doktor*in der Wirtschaftswissenschaften – doctor rerum politicarum habitatus (Dr. rer. pol. habil.),
 - b) habilitierte*r Doktor*in des Rechts – doctor juris habitatus (Dr. jur. habil.)
3. Universitätsmedizin:
 - a) habilitierte*r Doktor*in der Medizin – doctor medicinae habitatus (Dr. med. habil.)
 - b) habilitierte*r Doktor*in der Zahnmedizin – doctor medicinae dentalis habitatus (Dr. med. dent. habil.)
 - c) habilitierte*r Doktor*in in der Medizin – doctor rerum medicinae habitatus (Dr. rer. med. habil.)
4. Philosophische Fakultät: habilitierte*r Doktor*in der Philosophie – doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)
5. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät:
habilitierte*r Doktor*in der Naturwissenschaften – doctor rerum naturalium habitatus (Dr. rer. nat. habil.)

(2) Mit der Verleihung ist die Erteilung der Lehrbefähigung im Habitationsfach verbunden.

(3) Die Verleihung berechtigt zur Führung des Grades eines*einer habilitierten Doktors*Doktorin anstelle des entsprechenden Doktor*innengrades. Ist der*die Habilitierte Inhaber*in des Doktor*innengrades eines anderen Wissenschaftszweiges, so darf er*sie den Grad des*der habilitierten Doktors*Doktorin zusätzlich führen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Habitationsverfahren wird zugelassen, wer

- a) ein Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) in der Regel einen fachlich einschlägigen inländischen Doktor*innengrad oder gleichwertigen akademischen Grad erworben hat, der im Inland geführt werden darf,
- c) in dem Wissenschaftszweig mehrere Jahre erfolgreich wissenschaftlich tätig war,

d) in dem Wissenschaftszweig erfolgreich in der Lehre tätig war; dies wird in der Regel durch eine Lehrtätigkeit im Umfang von insgesamt mindestens 6 SWS nachgewiesen; die letzte Lehrtätigkeit darf bei Einreichung des Habilitationsgesuchs in der Regel nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Durch Fakultätsordnung können spezifische Anforderungen gestellt werden.

e) in der Regel hinreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache haben.

Durch Fakultätsordnung können fachspezifisch zusätzliche Anforderungen mit Blick auf erforderliche berufliche Qualifikationen gestellt werden. Dabei ist die Möglichkeit einer Befreiung vorzusehen.

(2) Voraussetzung der Zulassung ist darüber hinaus, dass das Habilitationsfach durch eine oder mehrere Professuren in der Fakultät oder habilitierte Mitglieder abgedeckt wird.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn

a) der*die Bewerber*in an einer anderen Universität einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist,

b) der*die Bewerber*in bereits zweimal ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet hat,

c) dem*der Bewerber*in ein akademischer Grad entzogen worden ist oder die Voraussetzungen für die Entziehung des erstrebten Grades vorliegen.

§ 4

Verfahren der Zulassung

(1) Das Gesuch um Zulassung ist gleichzeitig mit der Einreichung der Habilitationsschrift schriftlich an den*die Dekan*in der jeweiligen Fakultät zu richten. In dem Gesuch ist das Habilitationsfach anzugeben.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

a) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1,

b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf mit der Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges,

c) eine Erklärung über etwaige andere eingeleitete oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,

d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein darf,

e) Angaben über den Speicherort der der Habilitationsschrift zugrundeliegenden Primärdaten, sofern diese solche Daten enthält.

(3) Die Ablegung von Prüfungen wird durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachgewiesen. Zum Nachweis der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit ist ein Verzeichnis der Veröffentlichungen, Poster und Vorträge des Bewerbers*der Bewerberin einzureichen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat. Mit der Zulassung ist das Habilitationsverfahren eröffnet.

(5) Der*die Bewerber*in kann vom Habilitationsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber dem*der Dekan*in zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Habilitationsschrift nicht vorliegt und eine Täuschung nicht entdeckt ist; in diesem Falle gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet. Rechtsfolgen nach anderen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(6) Der*die Bewerber*in kann vorab die Feststellung beantragen, dass bestimmte Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 erfüllt sind. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

§ 5

Präsentation eines Habilitationsvorhabens

Eine Fakultätsordnung kann vorsehen, dass, wer beabsichtigt, eine Habilitationsschrift anzufertigen, sich der Fakultät mit seinem Vorhaben vorstellen kann, soll oder muss. Diese Ordnung hat Einzelheiten des Verfahrens zu regeln.

§ 6

Habilitationskommission

(1) Nachdem ein*e Bewerber*in zugelassen ist, wählt der Fakultätsrat eine Habilitationskommission. Er kann auch eine oder mehrere ständige Habilitationskommissionen wählen, deren Amtszeit mit der Wahlperiode des Fakultätsrates endet.

(2) Die Kommission besteht aus mindestens drei Professor*innen oder habilitierten Mitgliedern oder habilitierten Angehörigen der Universität, die in der Regel der verleihenden Fakultät angehören. Je nach Habilitationsfach können auch Mitglieder oder Angehörige anderer Fakultäten beteiligt werden. Die*der Dekan*in, ein*e Prodekan*in oder die*der Studiendekan*in ist zusätzliches Mitglied der Kommission ohne Stimmrecht.

(3) Erfolgt das Habilitationsverfahren im Zusammenwirken mehrerer Fakultäten (§ 16 Absatz 5), soll die Mehrzahl der Mitglieder der Kommission der verleihenden Fakultät und müssen ihr auch Mitglieder der anderen Fakultät angehören. Ist eines der Mitglieder der verleihenden Fakultät aufgrund seiner Stellung als Gutachter*in von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ist der*die Dekan*in an seiner Stelle stimmberechtigt.

§ 7

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Leistungen erfolgreich zu erbringen:

1. Habilitationsschrift,
2. Vortrag mit Diskussion (Kolloquium),
3. Probevorlesung.

§ 8

Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der der*die Bewerber*in eigene Forschungsergebnisse darstellt, die gegenwärtig einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis im Habilitationsfach bedeuten.

(2) Als Habilitationsschrift können auch mehrere einzelne wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden, die in einem thematischen Zusammenhang stehen und die in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen (kumulative Habilitation). Ihnen ist eine Zusammenfassung beizufügen, in der der thematische Zusammenhang dargelegt wird. Durch Fakultätsordnung können spezifische Anforderungen an die im Rahmen einer kumulativen Habilitation zu erbringenden Leistungen vorgesehen werden.

(3) Die Arbeiten nach den Absätzen 1 oder 2 können auch bereits publiziert sein.

(4) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung gewährleistet ist. In diesem Falle ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(5) Die Habilitationsschrift muss eine Inhaltsübersicht, ein Verzeichnis des benutzten Schrifttums und eine Zusammenfassung enthalten.

(6) Die Habilitationsschrift ist in fünf Exemplaren einzureichen. Beizufügen ist eine Versicherung darüber, dass bzw. inwieweit die Arbeit selbständig angefertigt wurde, und dass alle Hilfsmittel angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden. Beizufügen ist des Weiteren eine elektronische lesbare Form der Habilitationsschrift sowie eine Erklärung, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eine elektronische Überprüfung der Einhaltung der wissenschaftlichen Standards zu ermöglichen.

(7) Handelt es sich um eine kumulative Habilitation im Sinne des Absatz 2 und haben bei den einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autor*innen mitgewirkt, so hat der*die Bewerber*in für jeden Anteil seinen*ihren Eigenanteil auszuweisen. Eine Fakultätsordnung kann ergänzende und weitergehende Regelungen vorsehen.

§ 9

Bewertung der Habilitationsschrift

(1) Als Gutachter*innen bestellt der Fakultätsrat drei Professor*innen, die in der Regel das Habilitationsfach vertreten oder im Habilitationsfach habilitiert sind. Eine*r von ihnen muss der verleihenden Fakultät angehören. Mindestens eine*r darf nicht der Universität Greifswald angehören. Die Fakultätsordnung kann vorsehen, dass nur auswärtige Gutachten erstellt werden. In diesem Fall müssen nur zwei Gutachter*innen bestellt werden; es können auch drei Gutachten erstellt werden. Zwei Gutachter*innen sollen nicht gemeinsam mit dem*der Bewerber*in publiziert haben. Im Fall einer kumulativen Habilitation darf der*die externe Gutachter*in nicht als Mitautor*in an den in § 8 Absatz 2 genannten Schriften beteiligt sein; Fakultätsordnungen können weitergehende Regelungen vorsehen. §§ 20 f. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

(2) Jede*r Gutachter*in hat ein schriftliches Gutachten einzureichen, die eine näher begründete Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme der Arbeit enthält. Die Gutachten können mit Änderungsvorschlägen für die Publikation der Habilitationsschrift verbunden werden. Sie sollen binnen vier Monaten erstellt werden; die Fakultätsordnung kann eine kürzere Frist vorsehen. Etwaige Änderungsvorschläge werden dem*der Bewerber*in durch den*die Kommissionsvorsitzenden nach Annahme der Arbeit mitgeteilt.

(3) Die Habilitationsschrift wird mit den Gutachten vier Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Habilitationskommission sowie die Professor*innen und habilitierten Mitglieder der Fakultät ausgelegt. Jede*r von ihnen ist berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der*die Dekan*in kann die Frist zur Stellungnahme auf Antrag auf zwei Monate verlängern. Eine Fakultätsordnung kann vorsehen, dass auch Professoren im Ruhestand die vorstehend genannten Rechte zuerkannt werden.

(4) Aufgrund einer Empfehlung der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit oder über das weitere Verfahren. Gutachter*innen, die der Habilitationskommission angehören, sind bei der Entscheidung über die Empfehlung an den Fakultätsrat nur beratend und nur in dem Maße zu beteiligen, in dem auch die externen Gutachter*innen hinzugezogen werden.

(5) Habilitationskommission und Fakultätsrat sind an die fachwissenschaftlichen Feststellungen der Gutachten grundsätzlich gebunden; bei der Entscheidung sind auch die ggf. eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen. Nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen ist dem*der Bewerber*in Gelegenheit zu geben, Einsicht in die Gutachten zu nehmen und auf eventuelle Einwände zu antworten. Der Fakultätsrat kann weitere Gutachten einholen, wenn er die bisherigen Gutachten und Stellungnahmen als Entscheidungsgrundlage nicht für ausreichend hält.

(6) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 10

Vortrag mit Diskussion (Kolloquium)

(1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über neuere Forschungsergebnisse im Habilitationsfach. Der*die Bewerber*in schlägt drei Themen

vor, von denen die Habilitationskommission eines auswählt. Das Thema soll, soweit die Fakultätsordnung nichts anderes vorsieht, nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen. In der Diskussion werden an den Vortrag anknüpfende Fragen des Habilitationsfaches behandelt. Das Kolloquium soll zeigen, dass der*die Bewerber*in die Forschungsergebnisse in verständlicher Form darstellen kann und dass er*sie umfassende Kenntnisse im Habilitationsfach sowie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

(2) Nach der Annahme der Habilitationsschrift wird der*die Bewerber*in aufgefordert, für den Vortrag Themenvorschläge mit kurzer Erläuterung einzureichen. Er*sie kann die Vorschläge früher einreichen, frühestens jedoch mit dem Zulassungsgesuch. Der*die Dekan*in teilt dem*der Bewerber*in das ausgewählte Vortragsthema mit.

(3) Die Ladungsfrist für das Kolloquium beträgt einen Monat. In Einvernehmen mit dem*der Bewerber*in kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden. Das Kolloquium dauert in der Regel 90 Minuten; davon sollen 30 bis 45 Minuten auf den Vortrag entfallen. Das Kolloquium findet nach Wahl des Bewerbers*der Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache statt; § 8 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Kolloquium ist universitätsöffentlich.

(4) Auf Entscheidung der Habilitationskommission kann das Kolloquium online durchgeführt werden, oder es können einzelne Teilnehmer*innen elektronisch zugeschaltet werden. Die Fakultätsordnung kann insoweit Einzelregelungen treffen; tut sie dies nicht, gelten die §§ 19 Absatz 6 sowie 26 a ff Rahmenprüfungsordnung in der Fassung vom 15.04.2021 entsprechend.

§ 11 Probevorlesung

(1) In der hochschulöffentlichen Probevorlesung soll der*die Bewerber*in die Fähigkeit nachweisen, ein wesentliches Kapitel aus dem aktuellen Lehrangebot des Habilitationsfaches in einer für Studierende geeigneten Unterrichtsform vorzustellen.

(2) Das Thema für die ein- oder zweistündige Probevorlesung wählt der*die Bewerber*in im Einvernehmen mit der Habilitationskommission. In der Regel soll es sich um das Thema einer Regelveranstaltung gemäß Studienplan handeln. Der*die Bewerber*in hält die Probevorlesung nach eigener Wahl in deutscher oder englischer Sprache; § 8 Absatz 4 Satz 2 sowie § 10 Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 12 Bewertung der mündlichen Habilitationsleistungen

(1) Die mündlichen Habilitationsleistungen werden jeweils vor der Habilitationskommission erbracht, die die Bewertung als erfolgreich oder nicht erfolgreich empfiehlt.

(2) Der Fakultätsrat kann für die Bewertung der mündlichen Leistungen die Habilitationskommission erweitern, wenn dies im Hinblick auf das Habilitationsfach sachgerecht erscheint.

(3) Für die Probevorlesung wählt der Fakultätsrat eine*n wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in und eine*n Studierende*n als zusätzliche Mitglieder der Habilitationskommission; sie haben bei der Entscheidung beratende Stimme. Sind mehr als vier Professor*innen Mitglieder der Kommission, werden zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und zwei Studierende gewählt.

(4) Aufgrund einer Empfehlung der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat über den Erfolg der mündlichen Habilitationsleistungen. Er ist dabei an das Votum der Habilitationskommission grundsätzlich gebunden.

§ 13

Entscheidung über die Lehrbefähigung

(1) Ist die Habilitationsschrift angenommen und sind die mündlichen Leistungen als erfolgreich bewertet worden, so entscheidet der Fakultätsrat über die Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung erteilt wird. Soll die Lehrbefähigung für ein Fachgebiet erteilt werden, für das der*die Bewerber*in sie nicht beantragt hat, so hat der*die Dekan*in das Einverständnis des Bewerbers*der Bewerberin einzuholen.

(2) Mit der Entscheidung über die Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren erfolgreich beendet.

§ 14

Wiederholung von mündlichen Habilitationsleistungen

(1) Als nicht erfolgreich bewertete mündliche Habilitationsleistungen können binnen 6 Monaten einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung als nicht erfolgreich bewertet, so ist das Habilitationsverfahren insgesamt ohne Erfolg beendet.

(2) Ein Habilitationsverfahren kann insgesamt einmal wiederholt werden. Verfahren an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15

Vollzug der Habilitation

Der*die Dekan*in vollzieht die Habilitation durch Aushändigung oder Zusendung der Habilitationsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der*die Bewerber*in das Recht zur Führung des akademischen Grades eines*einer habilitierten Doktors*Doktorin. Als Tag der Habilitation wird das Datum der letzten Habilitationsleistung eingesetzt.

§ 16

Verfahrensvorschriften

(1) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei den Entscheidungen nach § 9 Absatz 4 und § 12 Absatz 1 sind Enthaltungen unzulässig. Über die Entscheidungen der Habilitationskommission

wird jeweils ein Protokoll angefertigt.

(2) Bei den mündlichen Habilitationsleistungen wird über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie über den Ablauf der Veranstaltung jeweils ein Protokoll angefertigt. Dem*der Bewerber*in ist nach Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift auf Antrag Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird dem*der Bewerber*in auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt. In der Regel wird die Einsicht elektronisch gewährt.

(3) Entscheidungen werden dem*der Bewerber*in von dem*der Dekan*in unverzüglich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen werden schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Bei Entscheidungen des Fakultätsrates sind nur habilitierte Mitglieder sowie alle sonstigen Professor*innen, die Mitglieder des Fakultätsrates sind, stimmberechtigt.

(5) Ein Antrag auf Feststellung einer Lehrbefähigung für mehrere Fachgebiete, die nur im Zusammenwirken mehrerer Fakultäten erfolgen kann, ist bei der Fakultät zu stellen, die fachlich im Schwerpunkt zuständig ist. Weist die Fakultät den Antrag mangels Zuständigkeit zurück, entscheidet das Rektorat.

(6) Sobald in einem Fall des Absatzes 5 der Fakultätsrat der im Schwerpunkt zuständigen Fakultät die Arbeit nach § 9 Absatz 4 angenommen hat, bestellt der Fakultätsrat der anderen Fakultät zwei Gutachter*innen. § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Als Gutachter*in kann auch bestellt werden, wer bereits im Verfahren vor der im Schwerpunkt zuständigen Fakultät ein Gutachten erstellt hat; beide Gutachten können identisch sein. Jede Fakultät stellt die Lehrbefähigung für die Fachgebiete fest, für die sie zuständig ist. Dabei darf die Fakultät, die nicht im Schwerpunkt zuständig ist, über den von ihm zu bescheidenden Teil des Antrags erst entscheiden, wenn die andere Fakultät bereits eine Lehrbefähigung festgestellt hat.

(7) Die Habilitation durch mehrere Fakultäten wird nach Maßgabe von § 15 einheitlich beurkundet.

(8) Eine Fakultätsordnung kann vorsehen, dass Entscheidungen, die nach der vorliegenden Satzung vom Fakultätsrat zu treffen sind, von der Habilitationskommission getroffen werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach §§ 13 und 17.

§ 17

Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Wegen eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung über Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Habilitationsleistungen sollen Leistungen für ungültig erklärt, der akademische Grad des*der habilitierten Doktors*Doktorin entzogen und die Habilitationsurkunde eingezogen werden.

(2) Zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 1 wird bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren die Habilitationskommission gemäß § 9 in dem dort vorgesehenen Verfahren tätig. Hält der Fakultätsrat bei abgeschlossenen Verfahren eine Überprüfung für erforderlich, ob die Voraussetzungen von Absatz 1 gegeben sind,

setzt der Fakultätsrat eine neue Kommission unter Vorsitz des Dekans*der Dekanin ein. In diesem Fall müssen dieser Kommission mindestens ein*e Vertreter*in des Habilitationsfachs und ein*e fachfremde*r Vertreter*in angehören.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 trifft, nach Anhörung des Bewerbers*der Bewerberin oder Habilitierten, der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder sowie einer Mehrheit von zwei Dritteln der dem Fakultätsrat angehörenden Professor*innen.

§ 18 Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Auf Antrag kann der Fakultätsrat die Lehrbefähigung nachträglich erweitern, wenn die wissenschaftlichen Leistungen des*der Habilitierten dies rechtfertigen. Zur Prüfung des Antrages bestellt der Fakultätsrat zwei Gutachter*innen. § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Für die nachträgliche Erweiterung der Lehrbefähigung durch eine andere Fakultät der Universität Greifswald als diejenige, an der die Lehrbefähigung erworben wurde, gilt Absatz 1 entsprechend. In diesem Fall wird jedoch kein neuer Titel nach § 2 vergeben.

§ 19 Umhabilitierung

(1) Einem*einer Wissenschaftler*in, der*die die Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule erworben hat, kann der Senat auf seinen*ihren Antrag und auf Antrag der zuständigen Fakultät die Lehrbefugnis an der Universität Greifswald verleihen (Umhabilitierung), wenn durch die Gewinnung als Privatdozent*in das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird. Der an der anderen Hochschule erworbene Titel darf unverändert weitergeführt werden. Von einer Überprüfung der Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre wird die Umhabilitierung nicht abhängig gemacht. § 3 Absatz 2 findet nur Anwendung, sofern das Habilitationsfach der Sache nach überhaupt an der Universität Greifswald durch eine Professur vertreten ist.

(2) Hat ein*e Wissenschaftler*in an einer anderen Hochschule allein eine Lehrbefähigung erworben, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die pädagogische Eignung gemäß § 11 gesondert zu überprüfen ist.

§ 20 Habilitation*innenstatus

Auf Antrag kann ein*e promovierte*r Wissenschaftler*in durch Beschluss des Fakultätsrates der jeweiligen Fakultät den Status eines Habilitanden*einer Habilitandin erlangen. Voraussetzungen sind:

1. eine Darstellung des Habilitationsprojektes und eines Zeitplanes sowie
2. die Befürwortung durch eine*n fachlich zuständige*n Professor*in.

Dieser Status ist auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden. Ist der*die Wissenschaftler*in nicht Mitglied der Universität, erlangt er*sie mit dem Beschluss den Status eines Habilitanden*einer Habilitandin nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 der Grundordnung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 18. Februar 2004 außer Kraft.

(2) Bis zum Beschluss einer diese Ordnung ergänzenden Fakultätsordnung gelten für Habilitationsverfahren in der Universitätsmedizin die Bestimmungen der Universitätsmedizin als Fakultätsordnung, und § 2 der Habilitationsordnung vom 18. Februar 2004 gilt in der bisherigen Fassung weiter.

(3) Bereits nach der Ordnung vom 18. Februar 2004 eingeleitete Verfahren werden nach den bisher geltenden Bestimmungen fortgeführt.

(4) Ergeben sich aus einer Fakultätsordnung im Vergleich zum jeweils zuvor geltenden Recht zusätzliche vom Habilitanden*von der Habilitandin zu erfüllende Anforderungen, gelten diese für Habilitand*innen (§ 20) nicht, wenn der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren binnen einer bestimmten Frist nach Inkrafttreten der Fakultätsordnung gestellt wird. Diese Frist beträgt bei Anforderungen

1. nach § 3 Absatz 1 Satz 1 lit. d zwei Jahre
2. nach § 3 Absatz 1 Satz 2 fünf Jahre

nach § 8 Absatz 2 in der Regel zwei Jahre; in Abhängigkeit vom Ausmaß der zusätzlichen Anforderungen kann auch eine längere Frist vorgesehen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 19.10.2022 und der Genehmigung der Rektorin vom 25.10.2022.

Greifswald, den 25.10.2022

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. rer. nat. Katharina Riedel**